OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750649/3/BP/BD

Datum:
Linz, 5. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des P H, Justizanstalt A, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. Jänner 2019, GZ: BHLLSich-2019-29824/2-GU, mit dem der Besitz von Waffen und Munition verboten wurde

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 25. Jänner 2019, GZ: BHLLSich-2019-29824/2-GU, über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) ein Verbot von Waffen und Munition gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz 1996 (WaffG) idgF. verhängt.

Begründend führt die belangte Behörde in ihrem Bescheid wie folgt zunächst zum Sachverhalt aus:
„Am 27.12.2018 wurde ein Akt von der Landespolizeidirektion Steiermark an die hs. Behörde übermittelt, welcher die Verhängung eines Waffenverbotes inne hatte.

I. Bisheriger Verfahrensgang und Sachverhalt
Im Urteil des Landesgericht für Strafsachen Graz ZI: 181 Hv 44/17 g-197 wurde folgendes angeführt:

1. Vom Landesgericht Graz wurde in der Hauptverhandlung am 16. Februar 2018 zu Recht erkannt, dass Sie schuldig sind in einem nicht näher bekannten Zeitpunkt bis zumindest Oktober 2013 in G pornografische Darstellungen Minderjähriger auf fünfzehn VHS- Kassetten besessen zu haben, welche Ihrer sexuellen Erregung dienten..
Sie haben hierdurch die Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger gemäß § 207a Abs, 3 erster und zweiter Fall, Abs. 4 Z 1, Z 3 lit a erster Fall und Z 3 lit b StGB begangen. Von der Verhängung einer Zusatzstrafe gemäß §§ 31, 40 StGB, unter Bedachtnahme auf das Urteil des Teeside Crown Court 460 vom 11. Juli 2016 zu Fall-Nr. 1500116577, rechtskräftig am 11. Juli 2016, wurde abgesehen.

2. Unter Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes (§ 11 StGB), der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grade, nämlich einer schweren paranoiden Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F 60) beruht, in G, W und anderen Orten des Bundesgebietes in der Zeit von 5. April bis Juni 2014 nachgenannte Personen dadurch der Gefahr einer behördlichen Verfolgung ausgesetzt haben, dass Sie sie von Amts wegen zu verfolgender, mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohter Handlungen falsch verdächtigten, wobei Sie wussten (§5 Abs. 3 StGB), dass die Verdächtigungen falsch sind, indem Sie in zahlreichen sogenannten „Massen-E-Mails“ an eine Vielzahl von Personen und Behörden, darunter auch an gemäß § 78 StPO zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtete Personen und Behörden, den Kriminalbeamten CI T, CI J, Bl D den Einbruch und Diebstahl von Sachen aus Ihrem Haus, mithin den Vorwurf des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB, und dem im Ermittlungsverfahren zu 16 St 42/14i der Staatsanwaltschaft Graz zum Sachverständigen bestellten DI Dr. F den Einbruch in das Haus Ihrer Mutter und das Stehlen Ihrer Wertsachen mithin den Vorwurf des Diebstahls durch Einbruch nach den §§ 127, 129 Abs. 2 Z 1 StGB idF vor BGBl. I Nr. 112/2015, und das Zurücklassen von Kinderpornos aus dessen Sammlung, mithin den Vorwurf der Vergehen der pornographischen Darstellung

Minderjähriger nach § 207a Abs. 3 erster und zweiter Fall StGB, um Sie zu belasten, unterstellten.

Sie haben hierdurch Taten begangen, die Ihnen außer diesem Zustand als die Verbrechen der Verleumdung gemäß § 297 Abs 1 zweiter Deliktsfall StGB zuzurechnen wären und mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe, nämlich Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, bedroht sind.

Da nach Ihrer Person, Ihrem Zustand und der Art der Taten zu befürchten ist, dass Sie weiterhin unter dem Einfluss Ihrer geistigen Abartigkeit mit Strafe bedrohte Handlungen mit schweren Folgen, insbesondere qualifizierte Verleumdungen iSd § 297 Abs 1 zweiter Fall StGB und qualifizierte Verleumdungen iSd § 107 Abs 1 und 2 StGB begehen werden, wurde gemäß § 21 Abs. 1 StGB Ihre Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher angeordnet.

Urteil des Oberlandesgericht Graz ZI: 10 Bs 253/18h:
Das Oberlandesgericht Graz hat durch die Richter Dr. S (Vorsitz), Mag. H und Mag. K im Beisein der Rechtspraktikantin Mag. C als Schriftführerin im Verfahren zur Unterbringung des P H in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB nach öffentlicher Verhandlung am 25.September 2018 in Gegenwart des Oberstaatsanwalts Mag. L, des Betroffenen und seines Verteidigers Rechtsanwalt Dr. H G über die Berufung des Betroffenen gegen das Urteil des Landesgericht für Strafsachen Graz als Schöffengericht vom 16. Februar 2018 GZ 181 Hv 44/17g-197, zu Recht erkannt:
Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

In der Begründung ist unter anderen angeführt:
Nach der in der Berufungsverhandlung dargestellten, über Veranlassung des Berufungsgerichts vom LKH Graz Süd-West, Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie 2, wo der Betroffene angehalten wird, übermittelten fachärztlichen Stellungnahme vom 31. August 2018 und dem aktuellen stationären Dekurs ist seit Februar 2018 auch keine Änderung im Zustandsbild des Betroffenen eingetreten. Die paranoid-querulatorische Symptomatik mit zum Teil wahnhaften Anteilen besteht nach wie vor, ebenso mangelt es dem Betroffenen, wie sich auch in der Berufungsverhandlung zeigte, weiterhin an Krankheitseinsicht und an Einsicht in die Erforderlichkeit der Therapie. Er verhält sich gegenüber den unterschiedlichen ärztlichen Behandlungsangeboten (psychiatrisch, internistisch, rheumatologisch, zahnärztlich) ablehnend, beschimpfend, verbal aggressiv und behauptet wiederholt gegenüber Dritten, er würde von den Ärztinnen absichtlich falsch behandelt, um ihn zu zwingen, Psychopharmaka einzunehmen und werde zudem gefoltert und absichtlich gequält. Wiederholt nützte er Außenkontakte, um diese Behauptungen öffentlich zu machen und unter anderem im Internet zu verbreiten.
Psychopharmaka, Gespräche und nicht-medikamentöse Therapien werden ihm aufgrund seiner paranoidaggressiv-wahnhaften Symptomatik angeboten, von ihm aber abgelehnt, was akzeptiert werden muss.
Auf all dem und dem persönlichen Eindruck der Mitglieder des Berufungsgerichts vom Betroffenen basierend besteht für die Einholung eines neuen Gutachtens derzeit kein Anlass. Aktuell ist nämlich nach seiner Person, nach seinem Zustand und nach der Art der Taten unverändert mit hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten, dass er - ohne Anordnung der Maßnahme - unter dem Einfluss seiner schweren Erkrankung („Abartigkeit" von

höherem Grad) die bereits mehrfach erwähnten mit Strafe bedrohten Handlungen mit schweren Folgen begehen werde.
Laut einem Anlass-Bericht des Landeskriminalamt Steiermark vom 19.5.2014, wurden bei der Hausdurchsuchung auch Waffen und Munition sichergestellt.

II. Beweiswürdigung
Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt. Mit Schreiben vom 16.11.2018 wurden Sie über das Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und wurde Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, sich binnen zwei Wochen ab Zustellung dazu zu äußern. Bis dato langte keine Äußerung von Ihnen ein.
Dass Sie die Ihnen vorgeworfene Taten begangen haben, ergibt sich aus dem Urteil des LG Linz vom 16. Februar 2018 zu ZI: 181 Hv44/17g-197 und Ihrer eigenständigen Verantwortung.

III. Rechtliche Beurteilung

(...)

Es muss noch keine missbräuchliche Verwendung von Waffen mitsamt Gefährdung von Personen oder Sachen erfolgt sein. Tatbildlich ist bereits die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit und diese kann auch aus anderen Umständen gefolgert werden. (Erkenntnis des VwGH 3.9.2008, ZI. 2005/03/0090)
In seinem Erkenntnis vom 18.5.2011, ZI. 2008/03/0011, entschied der VwGH weiter, dass die Androhung oder Anwendung von Gewalt auch dann, wenn dabei keine Waffe verwendet wird, eine Grundlage für die Verhängung eines Waffenverbotes darstellen kann.
Voraussetzung für die Verhängung eines Waffenverbotes ist schon die gerechtfertigte Annahme der Gefahr eines Missbrauches von Waffen (vgl. VwGH vom 29.4.1987, ZI. 85/01/0274); eine tatsächliche missbräuchliche Verwendung muss daher gar nicht stattgefunden haben.
Bei der Beurteilung der mit dem Besitz und Gebrauch von Waffen, insbesondere von Schusswaffen, verbundenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen (VwGH vom 23.11.1976, 1342/76).
Da die höchstgerichtliche Judikatur in Bezug auf Waffen einen sehr strengen Maßstab anlegt war die Drohung mit dem Tod durch eine signalisierte Handgeste, dass Sie den Hals abschneiden werden wie im vorliegenden Fall, einer missbräuchlichen Verwendung einer Waffe gleichzusetzen, bzw. musste davon ausgegangen werden, dass Sie eine Waffe missbräuchlich verwenden würden und dadurch andere Personen in ihrer körperlichen Unversehrtheit beeinträchtigen würden.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, durch den Bf eingebrachte Beschwerde vom 31. Jänner 2019, worin wie folgt ausgeführt wurde:

„Ich bin nachweislich weder geistesabnorm noch Rechtsbrecher. Im Gegenteil bin ich Opfer von organisierten Schwerverbrechen.

Die benannten Videokassetten wurden von der Polizei nachweislich platziert mich zu diskreditieren. [Beweise auf: x. Die vollständige URL wird Ihnen zugemailt].

Die österreichische Justiz und Polizei arbeiten im Auftrag einer bekannten ausländischen Kinderschänderbande – die N Y Police. [Beweise auf: x]

Die Justiz und Polizei leisten die N Y Police u.a. Beihilfe zu schweren Verbrechen. [Beweis: u.a. der beigefügte Artikel aus „B“] Weitere Beweise werden Ihnen zugemailt.

Die angebliche psychische Störung ist eine Erfindung von vor allem Univ. Prof. Dr. M W, der im Auftrag der Justiz Gutachten am Fliessband verfälscht. [Beweis: Artikel „x“ auf www.news.at; Gutachten von Dr. Mag. K B wird zugemailt]. Ich bin nachweislich psychisch gesund. [Beweis: Gutachten von Dr. E G wird zugemailt].

Walzl ist ein sehr bekannter Straftäter, der u.a. Anführer einer Kinderschänderbande ist (googeln Sie nach „W“ und „S“). Er hat den Auftrag von Gleichgesinnten in der Justiz bekommen Gutachten über mich zu verfälschen um Beihilfe zu Immobilienbetrüge in Grossbritannien und Österreich zu leisten.

Da ich nachweislich kein Straftäter, sondern eher Opfer von organisierten Schwerverbrechen bin, ist dieser Bescheid für nichtig zu erklären.

Da mir hier Zugang zum Internet und damit meinem Bankkonto verweigert werden, ist es nicht möglich die Gebühren – soweit Gebührenfreiheit hier nicht vorliegt – zu überweisen.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 29. März 2019 zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Da sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab, im vorliegenden Fall lediglich Rechtsfragen zu klären waren, die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung auch nicht beantragt wurde und im Übrigen ein Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs. 1 EMRK noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.

Hinsichtlich der Beweiswürdigung ist darauf hinzuweisen, dass der Bf zwar lapidar Rundumschläge gegen die ihn – seiner Ansicht nach – zu Unrecht verfolgende Justiz und deren Sachverständige austeilt, verschiedene Personen krimineller Machenschaften bezichtigt, deren Opfer er sei, jedoch erhärtet er gerade dadurch die sachverständlich diagnostizierte und gerichtlich festgestellte Annahme einer bei ihm vorliegenden paranoid-aggressiven Abnormität. Seine weltverschwörungstheoretischen Ausführungen konnten sohin im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung keine inhaltliche Berücksichtigung finden.

III.

III.1. Gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz 1996, BGBl I 12/1997 idgF. hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Gemäß § 12 Abs. 2 WaffG sind die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen

1. Waffen und Munition sowie
2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,

unverzüglich sicherzustellen. Für die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBl. Nr. 566/1991.

Gemäß § 12 Abs. 3 WaffG hat eine Beschwerde gegen ein Waffenverbot keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes gelten

1. die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen;
2. die im Abs. 2 Z 2 angeführten Urkunden als entzogen.

Gemäß § 12 Abs. 4 WaffG hat die Behörde dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen und verfallene Munition, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Abs. 1 zu stellen.

Gemäß § 12 Abs. 5 WaffG gelten die gemäß Abs. 2 sichergestellten Waffen und Munition trotz eines rechtmäßig verhängten Waffenverbotes nicht als verfallen,

1. wenn das ordentliche Gericht, dem sie anlässlich eines Strafverfahrens vorgelegt worden sind, ihre Ausfolgung an deren Eigentümer verfügt oder
2. wenn jemand anderer als der Betroffene binnen sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Sicherstellung an gerechnet, der Behörde das Eigentum an diesen Gegenständen glaubhaft macht und dieser Eigentümer die Gegenstände besitzen darf.

III.2.1. § 12 Abs. 1 WaffG erlaubt es ua. nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimmten Menschen den Besitz von Waffen überhaupt zu verbieten; eine Einschränkung des Waffenverbotes auf eine bestimmte Art von Waffen (etwa genehmigungspflichtige Schusswaffen) kommt nicht in Betracht (vgl ua. VwGH vom 18. September 2013, 2013/03/0050)

Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setzt nämlich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine besonders qualifizierte missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Entscheidend für die Verhängung eines Waffenverbotes ist es, ob der von der Behörde angenommene Sachverhalt "bestimmte Tatsachen" iSd § 12 Abs. 1 WaffG begründet, ob also die Annahme gerechtfertigt ist, der Betroffene könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden. Demgegenüber ist die Versagung bzw. der Entzug waffenrechtlicher Urkunden (vgl. § 21 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 3 WaffG) schon bei fehlender waffenrechtlicher Verlässlichkeit (vgl. § 8 WaffG) gerechtfertigt, die insofern an andere, weniger strenge Anforderungen geknüpft sind (vgl. etwa VwGH vom 28. November 2013, 2013/03/0084).

III.2.2. Bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahren ist im Hinblick auf den dem WaffG (allgemein) innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen. Der Begriff der "missbräuchlichen Verwendung" einer Waffe ist daher nicht restriktiv auszulegen (vgl. ua. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Juni 2014, Zl. 2014/03/0063). Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde gemäß § 12 Abs. 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen. Die Erlassung eines Waffenverbotes liegt somit nicht im Ermessen der Behörde (vgl. auch VwGH vom 18. Mai 2011, 2008/03/0011, und VwGH vom 27. November 2012, 2012/03/0134).

III.2.3. Bei einem Waffenverbot wird nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht über eine strafrechtliche Anklage (iSd Art 6 EMRK) entschieden, vielmehr handelt es sich dabei um eine administrativrechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung (vgl. etwa VwGH vom 19. März 2013, 2012/03/0180).

III.3.1. Im vorliegenden Fall ist im Rahmen der vorzunehmenden Prognose abzuwägen - dies nicht im Sinne einer Kriminalisierung, wie der Bf behauptet, sondern im Gegenteil ua. zum Schutz von Leben Freiheit und Unversehrtheit von Menschen (auch von seiner eigenen Person). Der Bf weist eine erhebliche paranoid-aggressive Abnormität auf, die eine Unterbringung seiner Person in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher bedingt. Wie auch aus seiner Beschwerde hervorgeht, fehlt ihm jede Krankheitseinsicht, weshalb er jegliche Therapie bzw. Medikation verweigert. Das aber steigert wiederum die Annahme, dass die beim Bf vorliegende aggressive Disposition, die ihn schon in der Vergangenheit zu Straftaten führte, ihn auch weiterhin begleitet und sich durchaus zu raptiven Ausbrüchen kulminieren wird können. Auch, wenn diese Verknüpfung für die Verhängung eines Waffenverbotes nicht unbedingt erforderlich ist, sei darauf hingewiesen, dass laut einem Anlass-Bericht des Landeskriminalamts Steiermark vom 19. Mai 2014, bei einer Hausdurchsuchung auch Waffen und Munition sichergestellt worden waren. Die Affinität des Bf zu Waffen ist sohin schon ausdrücklich dokumentiert, was – angesichts des Krankheitszustandes – eine missbräuchliche Verwendung von Waffen zudem in erhöhtem Maß annehmen lässt.

III.3.2. Die beim Bf vorliegenden Umstände erreichen sohin klar das Maß, um als bestimmte Tatsachen erkannt zu werden, die die Annahme rechtfertigen, dass er durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Unter Berücksichtigung der oa. Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist der Tatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG im vorliegenden Fall erfüllt.

III.4. Es war also im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree